

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag: 20.09.2018 **Ort:** Kulturheim Feuerwerksanstalt
Beginn: 19.00 Uhr **Ende:** 19:54 Uhr
Einladung erfolgte am: 14.09.2018 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl | 2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier |
| 3. gf.GR. Roland Marsch | 4. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz |
| 5. GR. Roman Gräbner | 6. gf.GR. Christian Grabenwöger |
| 7. GR. Reinhold Zagler | 8. GR. Philipp Palotay |
| 9. GR. Robert Fyla | 10. GR. Manfred Kinker |
| 11. GR. Stefan Kaindl | 12. GR. Josef Kalkbrenner |
| 13. GR. Mag. (FH) Christoph Wallner | 14. GR. Gabrielle Volk |
| 15. GR Ruth Woch | 16. GR. Andreas Kaindl |
| 17. GR. Thomas Opavsky | 18. GR. Helene Cibulka |
| 19. GR. Hannes Ebner | 20. GR. Leopold Scheibenreif |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|---|
| 1. Harald Nehiba (Schriftführer) | 2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung) |
| 3. Kdt. und Kdt.-Stv. der FF Wöllersdorf als Auskunftspersonen | |
| 4. 4 weitere Zuhörer | |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. GR. Andreas Agota | 2. GR. Ingrid Haiden |
| 3. GR. Anton Baderer | 4. GR. Stefan Horvath |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7.6.2018
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Gemeindebücherei – Festsetzung der Leihgebühren
4. Gemeindeveranstaltungsräumlichkeiten – Festsetzung der Mietgebühren
5. Energieversorgung Strom – Abschluss Liefervertrag
6. Energieversorgung Gas – Abschluss Liefervertrag
7. Übernahme ins öffentliche Gut – Grundstück 1003/5, KG Wöllersdorf
8. Übernahme und Entwidmungen betr. öff. Gut – Fahrbahnteiler und Nebenanlagen L4070, km 3,32-3,89
9. Entlassung einer Teilfläche aus dem öff. Gut (GrSt. 151/150 - neu) und Zuschlag zu GrSt. 151/61 gem. § 15 LTG – Getreidegasse
10. Entlassung eines Grundstücks aus dem öff. Gut und dessen Übertragung zu EZ 174, KG Wöllersdorf
11. Verkauf eines Grundstücksteils aus GrSt. 136/7, EZ 48, KG Steinabrückl
12. Entlassung von Teilflächen aus dem öff. Gut und deren Veräußerung – Keltenweg
13. Baulandumlegungsverfahren Aufschließungszone BW-A2 KG Wöllersdorf – Ergänzung des Vertrages vom 19.9.2016
14. Ankauf eines HLF2 – Freiwillige Feuerwehr Wöllersdorf
15. Ehrung gem. § 17 NÖ GO des Hr. Wilfried Trötzmüller

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die Zuhörer.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der TOP 9 abgesetzt wird, weil ein Fehler in den Grundstücksbezeichnungen enthalten war.

Vor Eingang in die Tagesordnung sind 3 Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung vom Bürgermeister eingelangt. Diese lauten wie folgt:

- **Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Grundstück 351/150 – neu) und Zuschlag zu Grundstück 351/60, alle KG Steinabrückl, gem. § 15 LTG - Getreidegasse**

Sachverhalt und Antrag:

Unter Bezug auf den abgeschlossene Grundabtretungsvertrag (GR 7.6.2018 TOP 11.) wird der ehem. Umkehrplatz in der Getreidegasse aufgelassen und die Flächen den angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen. Das gegenständliche neu zu formende Grundstück 351/150 wird zunächst gem. Vertrag an die Marktgemeinde öffentliches Gut übertragen. Nunmehr gibt es ein schriftliches Ansuchen der angrenzenden Grundstückseigentümerinnen, Fr. Marianne Swed und Fr. Sandra Schneider je Hälfteigentümerinnen des Grundstücks 351/60. Entsprechend der üblichen Usance kann nach Verbücherung des Grundabtretungsvertrages entsprechend dem Ansuchen insofern Folge gegeben werden, als dass das Grundstück 351/150 aus dem öffentlichen Gut entlassen und mit dem Grundstück 351/60 vereinigt wird. Die Überlassung erfolgt kostenfrei, die Kosten für die Übertragung bzw. ggf. Vertragsrichtung etc. haben die Erwerber zu tragen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister sucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung anstelle des bisherigen TOP 9.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag ersetzt Top 9.

• **Zusatzvereinbarung mit der WNSKS wegen Einbindung eines Schmutzwasserkanals in der Feuerwerkergasse/Heideansiedlung**

Sachverhalt:

Der Schmutzwasserkanal in der neu errichteten Straße zwischen dem Triftweg und der Feuerwerkergasse (WN) soll an das bestehende Kanalnetz der WNSKS in der Feuerwerkergasse/Heideansiedlung angeschlossen werden, wobei die Durchleitung der im neuen Betriebsgebiet anfallenden Schmutzwässer im maximalen Ausmaß von 5 l/s durch den Kanalstrang der WNSKS in der Pulvergasse erfolgen darf. Die Kosten für diesen Anschluss (eine Einmalgebühr) trägt die Aufschließungswerberin, die Fa. ARTE Immobilienverwaltung GmbH & Co. Grundstücksverwertung KG, gem Vereinbarung vom 11.7.2017.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister sucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmergebnis: mehrheitlich
3 Gegenstimmen (SPÖ)

Der Dringlichkeitsantrag soll als TOP 16 behandelt werden.

• **Lärmschutz B21 – Abschluss eines Mietkaufvertrags**

Sachverhalt:

Chronologie des Lärmschutzprojektes:

Bereits seit dem Jahr 1993 gibt es Begehungen und Verhandlungen betreffend Maßnahmen gegen den Lärm an der B21 mit dem Land NÖ und der BH Wiener Neustadt. Verschiedene Maßnahmen wurden angedacht, wie z. B. eine Temporeduktion auf 50 km/h, die 1995 wieder aufgehoben wurde, da aus lärmtechnischer Sicht keine Verbesserung erzielt werden konnte. 1996 erfolgte ein neuerlicher Anlauf, bei dem Lärmmessungen verlangt und auch durchgeführt wurden. Hierbei stand die Lärmbelastung der Häuser südlich der B21 (An der Buchstetten) nie außer Zweifel, das Projekt wurde aber zuständigkeitshalber an die Bundesstraßenverwaltung weitergeleitet. Eine Unterschriftenaktion 1998 blieb ebenfalls ohne Erfolg. Für einige wenige Häuser wurde an der südlichen (Berg-) Seite der B21 eine Lärmschutzwand errichtet, die 2003 etwas verlängert wurde. Es folgten Begehungen, Messungen, ein Wechsel der Zuständigkeiten und der Sachbearbeiter bis hin zu einer Absichtserklärung im NÖ Landtag betreffend Tempo 70, Installierung einer Lärmschutzwand und Aufstellen von Radarboxen im Jahr 2008. Zwei Schreiben im Jahr 2009 an die zuständige Ministerin Bures (BMVIT) und die ÖBB blieben erfolglos.

Die Bahn vertritt den Standpunkt, dass die Nutzung der Linie nach Gutenstein keinerlei Lärmschutzmaßnahmen erforderlich mache. Eine Lärmschutzwand an der nördlichen (Tal-)Seite der B21 könne daher nur zwischen dem Bahngelände und der B21 errichtet werden. Auch ein neuer Fahrbahnbelag brachte nicht den gewünschten Erfolg, es wurde zwar etwas leiser, aber eine Unterschreitung der Lärmgrenzwerte konnte damit auch nicht erreicht werden. Es wurde daher vorgeschlagen, Lärmschutzfenster mit entsprechender Förderung einzubauen.

2010 gab es wieder eine Unterschriftenaktion. Ein Unterstützungsansuchen an die zuständige Landesrätin Scheele 2010 ergab wieder nur den Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes.

2011 gab es erste Berechnungen über Kosten, wobei hier ein Laufmeterpreis von € 480,- für 2,5 m hohe und € 760,- für 4,5 m hohe Lärmschutzmaßnahmen ermittelt wurden, ohne jedoch den notwendigen Unterbau mit ca. € 30,- zu berücksichtigen. Bei einer Länge von knapp über 1.000 m ist das eine Summe, die ohne Förderung für die Gemeinde nicht tragbar ist. In einer Antwort der NÖ Landesregierung im selben Jahr wurde wieder eine Lärmmessung gefordert – und dies bei steigendem Verkehrsaufkommen und dem Bekanntsein, dass die Grenzwerte ohnedies nicht unterschritten werden. Erster Erfolg des Bürgermeisters bei den Verhandlungen und Begehungen mit Amt sachverständigen für Verkehr, Straßenbauverantwortlichen, der BH Wiener Neustadt und den Vertretern des Landes NÖ war die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen bei der Verlegung der Hochdruck-Gasleitung für das Piestingtal entlang der B21 und vor allem die Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h in diesem lärmbelasteten Bereich.

Projektstand heute:

Durch gute Kontakte und einer partnerschaftlichen Beziehung des Bürgermeisters zur Fa. MABA und der vor rund eineinhalb Jahren im Gemeinderat beschlossenen Verhandlungsermächtigung sowie der Zusicherung der Unterstützung durch die Straßenbauabteilung 4 des Landes NÖ konnte folgendes Angebot erzielt werden: Die STBA 4 bereitet den Unterbau entlang der B21 für die Errichtung eines Lärmschutzsystems vor. Die Fa. MABA fertigt und liefert das Lärmschutzsystem Sile&Safe auf Basis von bereits bekannten City-Blöcken als Unterbau mit 1,25 m Höhe und einem Lärmschutzaufbau von 75 cm Höhe, somit einer Gesamthöhe von 2 m. Diese Lärmschutzwand wird entlang des bebauten Gebietes von Wöllersdorf nördlich der B21 ausgehend von der Fischabergkreuzung bis auf Höhe der Häuser Lange Äcker 445 auf einer Länge von ca. 1.100 m errichtet. Die Kosten für diese Lärmschutzwand belaufen sich auf € 150.150,- inkl. USt., was einem Laufmeterpreis von rd. € 136,50 entspricht. Diese Maßnahme soll in Form eines Mietkaufes auf 7 Jahre abbezahlt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister sucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmergebnis: mehrheitlich
3 Gegenstimmen (SPÖ)

Der Dringlichkeitsantrag soll als TOP 17 behandelt werden.

TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.06.2018

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 07.06.2018 ist den Mitgliedern zugegangen und widergibt den Ablauf der Gemeinderatssitzung richtig. Im vom gf. GR Christian Grabenwöger per Email am 14.8.2018 eingebrachten Einspruch, der richtiger Weise gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung als Einwendung zu behandeln ist, wird der Inhalt des Sitzungsprotokolls nicht bemängelt. Nur über Einwendungen gegen den Inhalt ist in der nächsten Sitzung zu beschließen.

Da keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll unterfertigt werden.

TOP 2. Bericht der Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist am 17.09.2018 zu einer nicht angekündigten Prüfung zusammengekommen und hat die Gebarung geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses

wird dem Gemeinderat von der Vorsitzendenstellvertreterin, Fr. GR Gabrielle Volk, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3. Gemeindebücherei – Festsetzung der Leihgebühren

Sachverhalt und Antrag:

Für die Vorsteuer-Optierung bei der Bücherei sind die bislang verrechneten Gebühren mit Umsatzsteuer auszuweisen. Die Leseordnung ist daher um den Passus „Die Tarife verstehen sich inkl. 10 % USt.“ zu ergänzen.

Die Leihgebühren verstehen sich **inkl.** der derzeit gültigen gesetzlichen **Umsatzsteuer von 10 %** und betragen daher:

E-Books	pro Monat	€ 1,--	
Erwachsene	pro Buch	€ 0,15	
	pro Hörbuch	€ 1,50	
	pro DVD	€ 2,--	
Kinder und Jugendliche	pro Buch	€ 0,07	
	pro Hörbuch	€ 1,50	
	pro DVD	€ 2,--	
Jahresentleihgebühr: Kinder vom 6 – 12 Jahren		€ 15,--	(neu)
Erwachsene		€ 25,--	(neu)
Leihfrist:	pro Buch, Hörbuch oder DVD	3 Wochen	
	E-Book	2 Wochen	
	E-Videos und E-Audios	1 Woche	
Versäumnisgebühren:			
	pro Buch und Woche für Erwachsene	€ 0,15	
	pro Buch und Woche für Kinder und Jugendliche	€ 0,07	
	pro Hörbuch und Woche	€ 1,50	
	pro DVD und Woche	€ 2,--	
KEINE Einschreibgebühren!!!			

Der Gemeinderat möge die geänderten Leihgebühren für die Gemeindebücherei beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4. Veranstaltungsräumlichkeiten – Festsetzung der Mietgebühren

Sachverhalt und Antrag:

Die Gebühren für die Anmietung der Gemeindesäle (Festsaal Wöllersdorf, Kulturheim Steinabrückl, Kulturheim Feuerwerksanstalt, Turnsaal Wöllersdorf und Steinabrückl sowie das Schloß) sollen neu geregelt werden, wobei sich die hinkünftig in Rechnung gestellten Mietgebühren **inkl.** der derzeit gültigen gesetzlichen **Umsatzsteuer von 20 %** verstehen.

Die Mietgebühren in Euro inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen ab dem 1.10.2018:

	Festsaal Wöllersdorf	Kulturheim Steinabrückl	Kulturheim FWA
ohne Küchenbenützung	14,53	14,53	14,53
mit Küche (ohne Gastronomiebetrieb)	36,34	36,34	36,34
mit Küche (mit Gastronomiebetrieb)	72,67	72,67	
Pensionisten u. Senioren	14,53	14,53	14,53

wenn kein Eintritt/Kursbeitrag für Veranstaltung	Schlössl 8,00
wenn Eintritt oder Kursbeitrag verrechnet wird	16,00
für Trauung (ohne Agape, ohne Nutzung des 2. Raumes)	40,00
für Trauung (inkl. Agape, inkl. 2. Raum, vor und nach der Zeremonie)	75,00

(Sport-)Vereine, Vermietung pro Stunde Turnsaal Wö. und St.
8,72

Der Gemeinderat möge die geänderten Mietgebühren für die Veranstaltungsräumlichkeiten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5. Energieversorgung Strom – Abschluss Liefervertrag

Sachverhalt:

Der Energieliefervertrag mit der EVN läuft demnächst aus und soll daher ein neuer Vertrag für den Zeitraum vom 1.11.2018 bis 31.10.2020 vereinbart werden. Wegen der derzeitigen Marktsituation ist aus heutiger Sicht auf Grund der Entwicklung am Energiemarkt der Abschluss einer variablen Preisvereinbarung (Floatertarif) als günstiger anzusehen und soll daher die vorliegende Energieliefervereinbarung mit der EVN Vertrieb GmbH & Co KG abgeschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge vorliegende Energieliefervereinbarung für Strom mit der Nr. SEL-WN-18-Gemeinde-0005/1 für den Zeitraum vom 1.11.2018 bis 31.10.2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Energieversorgung Gas – Abschluss Liefervertrag

Sachverhalt:

Im Zuge der Verhandlungsgespräche über die Energieliefervereinbarung für Strom konnte erzielt werden, dass die nunmehr etwas günstigeren Preise für Erdgas künftig auch für unsere Marktgemeinde herangezogen werden können. Die derzeitige Energieliefervereinbarung für Erdgas hätte eine reguläre Vertragslaufzeit bis zum 28.2.2019. Es konnte ausverhandelt werden, die laufende Vereinbarung vorzeitig zu beenden und im Anschluss durch eine neue Energieliefervereinbarung für Erdgas mit Vertragslaufzeit vom 1.10.2018 bis zum 31.10.2021 zu den günstigeren Konditionen (Floatertarif) zu ersetzen. Es soll daher die vorliegende Energieliefervereinbarung mit der EVN Vertrieb GmbH & Co KG abgeschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge vorliegende Energieliefervereinbarung für Erdgas mit der Nr. GEL-WN-18-Gemeinde-0007/1 für den Zeitraum vom 1.10.2018 bis 31.10.2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Übernahme ins öffentliche Gut – Grundstück 1003/5, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Im Zuge der seinerzeitigen Baubewilligung wurde besagtes Grundstück nicht wie im Teilungsplan vorgesehen ans öffentliche Gut übertragen. Der derzeitige Grundstückseigentümer hat uns über den Umstand informiert und möchte die Angelegenheit bereinigen. Auf Grund dessen ist besagtes Grundstück mit Beschluss des Gemeinderates ins öffentliche Gut zu übernehmen und soll die Durchführung gem. § 15 LTG erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Grundstücks 1003/5, KG Wöllersdorf, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Übernahme und Entwidmungen betr. öffentliches Gut – Fahrbahnteiler und Nebenanlagen L4070, km 3,32 – 3,89

Sachverhalt und Antrag:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, Gruppe Baudirektion, wurde die Marktgemeinde mit Schreiben vom 6.7.2018 ersucht, nachfolgende Trennstücke ins öffentliche Gut zu übernehmen bzw. aus dem öffentlichen Gut zu entlassen. Hierbei handelt es sich um den Neubestand entlang der L4070 in der KG Wöllersdorf vom km 3,32 bis 3,89 „Fahrbahnteiler und Nebenanlagen“.

Es soll daher gem. vorliegendem Plan, BD3-GZ 51935 vom 29.6.2018, betreffend der EZ 1518 öffentliches Gut hins. der Grundstücke 857/9, 858/9, 967/20, alle KG Wöllersdorf folgende Trennstücke aus dem öffentlichen Gut entlassen werden: TrSt.31 zu EZ 1, TrSt. 16 zu EZ 931.

Folgende Trennstücke sollen ins öffentliche Gut übernommen werden: TrSt. 4 aus EZ 1016, TrSt. 5 aus EZ 1017, TrSt. 7 aus EZ 1012, TrSt. 8 aus EZ 886, TrSt. 9 aus EZ 1023, TrSt. 10 aus EZ 1023, TrSt. 3 aus EZ 116 und Grundstück 951/2 aus EZ 448.

Der Gemeinderat möge die Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut sowie die Entlassung aus dem öffentlichen Gut entsprechend dem Plan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, Gruppe Baudirektion, Zl. BD3-GZ 51935 vom 29.6.2018 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Grundstück 351/150 – neu) und Zuschlag zu Grundstück 351/60, alle KG Steinabrückl, gem. § 15 LTG - Getreidegasse

Sachverhalt:

Unter Bezug auf den abgeschlossene Grundabtretungsvertrag (GR 7.6.2018 TOP 11.) wird der ehem. Umkehrplatz in der Getreidegasse aufgelassen und die Flächen den angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen. Das gegenständliche neu zu formende Grundstück 351/150 wird zunächst gem. Vertrag an die Marktgemeinde öffentliches Gut übertragen. Nunmehr gibt es ein schriftliches Ansuchen der angrenzenden Grundstückseigentümerinnen, Fr. Marianne Swed und Fr. Sandra Schneider je Hälfteigentümerinnen des Grundstücks 351/60. Entsprechend der üblichen Usance kann

nach Verbücherung des Grundabtretungsvertrages entsprechend dem Ansuchen insofern Folge gegeben werden, als dass das Grundstück 351/150 aus dem öffentlichen Gut entlassen und mit dem Grundstück 351/60 vereinigt wird. Die Überlassung erfolgt kostenfrei, die Kosten für die Übertragung bzw. ggf. Vertragserrichtung etc. haben die Erwerber zu tragen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Entlassung des Grundstücks 351/150 (neu), KG Steinabrückl, aus dem öffentlichen Gut und Zuschlagung zum Grundstück 351/60, KG Steinabrückl, gem. § 15 LTG beschließen, unter der Voraussetzung, dass das Grundstück 351/150 mit dem Grundstück 351/60 vereinigt wird, die Überlassung kostenfrei erfolgt, die Kosten für die Übertragung bzw. ggf. Vertragserrichtung etc. die Erwerber tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Entlassung eines Grundstücks aus dem öffentlichen Gut und dessen Übertragung zu EZ 174, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Für das dem Grundstück 1270/3 vorgelagerte Grundstück der Gemeinde mit der Nr. 1269/3, KG Wöllersdorf, hat die Gemeinde keine besondere Verwendung mehr und ist somit entbehrlich. Bis auf die Hausanschlüsse für das neu errichtete Einfamilienhaus sind keine Einbauten der Marktgemeinde verzeichnet. Nunmehr hat Fam. Schönthaler ein Ansuchen zum Erwerb des Grundstücks an die Marktgemeinde gerichtet. Hierzu soll das Grundstück aus dem öffentlichen Gut entlassen und der EZ 174, KG Wöllersdorf (Eigentümerin Nicole Schönthaler, ehem. Thür) zugeschlagen werden. Die Kosten für die Übertragung bzw. ggf. Vertragserrichtung etc. haben die Erwerber zu tragen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Entlassung des Grundstücks 1269/3, KG Wöllersdorf aus dem öffentlichen Gut und die kostenfreie Übertragung zur EZ 174, KG Wöllersdorf beschließen, unter der Voraussetzung, dass ggf. anfallende Kosten für die Vertragserrichtung etc. die Erwerber tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Verkauf eines Grundstücksteils aus 136/7, EZ 48, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümer der Liegenschaft Josefstal 3, GrSt.Nr. .12/3, EZ 202, KG Steinabrückl, Wilhelmine Wiedermann und Wilma Schneller, Sollenau sowie Helga Krenn, Markt Piesting, möchten die Zufahrt zum Grundstück in der Annaparkgasse (Parkfläche für einen PKW) erwerben, wobei dieselben Konditionen zur Anwendung kommen sollen, wie dies beim Verkauf an den Nachbarn, der Fam. Leth, Annaparkgasse 2, erfolgt ist. Lediglich der schmale Weg zwischen den Grundstücken .12/3 und .12/2 soll als öffentliche Verkehrsfläche bei der Marktgemeinde verbleiben. Für die Gemeinde ist dieses Teilstück entbehrlich. Es handelt es sich hierbei um eine Fläche von rund 37 m². Als Preis gelten € 55,- pro m² als vereinbart. Im Gegenzug wird jener Teil mit ebenfalls rund 37 m² im Josefstal, der bereits asphaltiert ist und als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wird, ans öffentliche Gut unentgeltlich abgetreten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Verkauf eines Teils des Grundstücks 136/7, KG Steinabrückl, im Ausmaß von rund 37 m² gem. Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ 10533A/17 vom 1.8.2018, an die Eigentümer der Liegenschaft Josefstal 3, EZ 202, KG Steinabrückl, mit einem Preis von € 55,- pro m² sowie dessen Entlassung aus dem öffentlichen Gut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12. Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut und deren Veräußerung - Keltenweg

Sachverhalt:

Die Bauparzellen am Keltenweg sollen nun endlich verwertet werden. Die bisherige Eigentümerin hat mittlerweile die Grundstücke allesamt veräußert. Die Käuferin ist daher an die Gemeinde hins. der künftigen Bebauung und Erschließung herangetreten. Dabei musste festgestellt werden, dass entgegen der bisherigen Vorsehung im Bereich der L 137 keine weitere Einmündung mehr genehmigt wird. Daher sind jedenfalls die vorgesehene Straßenführung entsprechend zu ändern und der Umkehrplatz umzuplanen und die Erschließung über den Römerweg sicherzustellen. Der Keltenweg ist bereits im öffentlichen Gut der Marktgemeinde und durch die Versorgungsleitungen (Wasser, Kanal) erschlossen. Weiters musste festgestellt werden, dass im Bereich der L137 sowie im Bereich des Römerweges und zur südwestlichen Grundgrenze gemeindeeigene Flächen vorhanden sind, für welche die Gemeinde keine Verwendung hat. Das genaue Ausmaß der entbehrlichen Restflächen kann erst nach erfolgter Straßenplanung unter Berücksichtigung der Oberflächenentwässerung festgestellt werden. Die Erwerberin der Grundstücke ist demnach bereit, die für die Gemeinde entbehrlichen Restflächen käuflich zu übernehmen. Ein entsprechendes Ansuchen liegt bereits vor. Als Preis sollen ca. € 25,- pro m² - entsprechend dem Kaufpreis der Grundstücke, der an die Vorbesitzerin, Fr. Hainitz, bezahlt worden ist – verrechnet werden.

Die betreffenden Flächen sind dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass nach erfolgter neuer Straßenplanung im Bereich des Keltenweges (Umplanung des Umkehrplatzes und Umlegung der Einfahrt in den Keltenweg) die für die Marktgemeinde entbehrlichen Teilflächen aus dem öffentlichen Gut entlassen und an die ATAK-M Immobilien GmbH i.Gr., Schönbrunner Straße 213-215, Top 507, 1120 Wien, zum Zwecke der Vereinigung mit den angrenzenden Grundstücken verkauft werden. Als Verkaufspreis wird auf Basis des vorgelegten Kaufvertrages zwischen der Erwerberin und der bisherigen Eigentümerin, Fr. Hainitz, als Preis € 25,- pro m² angesetzt, wobei von der Käuferin der Grundstücke an die Vorbesitzerin sämtliche die mit der Umsetzung zusammenhängenden Kosten wie z. B. Teilungsurkunde, Vertragserrichtung etc. zu übernehmen sind.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13. Baulandumlegeverfahren Aufschließungszone BW-A2, KG Wöllersdorf – Ergänzung des Vertrages vom 19.9.2016

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme des am 15.9.2016 unter TOP 7. im Gemeinderat beschlossenen Vertrages und hierauf beziehenden Sachverhaltes ist von einer Immobilienertragssteuerfreiheit im gegenständlichen Baulandumlegeverfahren ausgegangen worden. Auf Grund der Novelle des NÖ ROG im Jahr 2016 ist das Finanzamt nun der Ansicht, dass steuerbegünstigte Tauschvorgänge bei Baulandumlegungen ohne Vorliegen eines behördlichen Verfahrens nicht mehr bestehen. Bis heute wurde versucht, durch unzählige Gespräche mit Vertretern des Gemeindebundes und des Finanzministeriums eine für die Betroffenen steuerlich günstigere Regelung zu finden. Mit Schreiben vom 18.5.2018 wurde vom Parteienvertreter, Mag. Stangl, der Gemeinde mitgeteilt, dass alle Versuche bislang nicht gefruchtet haben und ein Entgegenkommen des Finanzministeriums auch nicht absehbar ist. Nachdem die Grundstückseigentümer mittlerweile signalisiert haben, dass diese trotz möglicher höherer Steuerbelastung an der Baulandgestaltung interessiert sind, soll gegenständliches Verfahren weitergeführt werden. Es ist daher erforderlich, dass zum bereits bestehenden Vertrag vom 19.9.2016 zu Punkt VI. 5. eine Ergänzung zu vereinbaren ist. Ein diesbezüglicher Vereinbarungsentwurf liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher in Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag vom 19.9.2016 unter Bezug auf den Beschluss vom 15.9.2016, TOP 7. vorliegenden Zusatz zum Vertrag vom 19.9.2016 hins. Punkt VI. Z 5 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14. Ankauf eines HLF2 Freiwillige Feuerwehr Wöllersdorf

Sachverhalt:

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 7.6.2018 TOP 8. und der sich nachstehend darstellende Sachverhalt lautet:

Die Mindestausrüstungsverordnung des Landes NOE sieht für die Marktgemeinde Wöllersdorf–Steinabrückl für die Abdeckung der Einsatzszenarien wie z.B.

Brandschadenerscheinungen, Löschwasserversorgung und Katastrophenschutz nachstehende Fahrzeuge vor. Diesem Erfordernis wurde im Stationierungsplan von 2014 beziehungsweise in der Neuevaluierung 2017 Folge getragen:

- 2 Stk. HLF2 in Wöllersdorf
- 1 Stk. HLF3 in Steinabrückl
- 1 Stk. HLF1 in Steinabrückl

Das 1993 in Dienst gestellte TLFA-2000 weist massive Abnutzungserscheinungen und Schäden auf:

- Durchrostung an Mannschaftsraum und Aufbau (§57 Überprüfung erst nach Schweißarbeiten an konstruktiv tragenden Teilen positiv)
- Rost an tragenden Teilen (Rahmen, Achsen, Lenkung)
- Seilwinde durch Betrieb verschlissen (Antrieb Zugseil, und Mechanik im Betrieb beeinträchtigt); Überlasteinheit defekt
- Wasserverlust am Löschwassertank, der Feuerlöschpumpe und den Steuerorganen
- Einbaupumpe nur eingeschränkt bedienbar
- Startprobleme aufgrund Fehlfunktionen an der Elektrik
- Betriebsbeeinträchtigung durch Kontaktkorrosionen an elektrischen Komponenten

Eine Ersatzteilbeschaffung ist aufgrund des Fahrzeugalters nicht mehr sichergestellt.

Eine Generalsanierung des Fahrzeuges ist wirtschaftlich nicht durchführbar. Es wurde daher ein Grundsatzbeschluss gefasst und der Bürgermeister beauftragt, notwendige Vorarbeiten (Förderungen, Ausschreibung gem. BVerG) in die Wege zu leiten, sodass das Fahrzeug 2019 in den Dienst gestellt werden kann.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden in Zusammenarbeit mit dem Kommando der Feuerwehr Wöllersdorf und mit rechtlicher Unterstützung von Dr. Pallitsch sorgfältig vorbereitet.

Am 30.7.2018 wurde sowohl die nationale als auch die EU-weite Bekanntmachung über die Beschaffung eines Feuerwehrreinsatzfahrzeugs HLF 2 für die Freiwillige Feuerwehr Wöllersdorf versandt. Das Ende der Angebotsfrist ist am 06.09.2018, 12.00 Uhr. Die im Anschluss der Angebotseröffnung zu erfolgende Bestbieterermittlung erfolgt auf Basis der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien durch eine 7-köpfige Bewertungskommission, bestehend aus 5 Feuerwehrmitgliedern und 2 Gemeinderäten. Als Gemeinderäte wurden vom Bürgermeister wie bereits üblich der Prüfungsausschussvorsitzende, Gemeinderat Andreas Agota und dessen Stellvertreterin Gemeinderätin Gabrielle Volk entsandt.

Auf Grundlage der erfolgten Bestbieterermittlung soll die Zuschlagsentscheidung durch den Gemeinderat vorgenommen werden. Mit Schreiben vom 19.9.2018 wurde dem Gemeinderat vom Kommandanten der FF Wöllersdorf das Ergebnis der kommissionellen Bestbieterermittlung mitgeteilt. Aus der Bewertung ging die Fa. Rosenbauer mit dem angebotenen Fahrzeug HLFA2 auf Basis eines MAN mit einer Punktzahl von 77,83 zum Preis von € 424.454,40 inkl. USt. als Bestbieter hervor.

Antrag des Bürgermeisters:

Auf Grundlage der erfolgten Bestbieterermittlung soll nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung gemäß § 131 Abs 1 BVerG 2006 und Ablauf der gesetzlichen 10-tägigen Stillhaltefrist gemäß § 132 Abs 1 BVerG 2006 der Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H., Pultendorf 13, 3110 Neidling, der Zuschlag für das angebotene Fahrzeug „HLF 2“, Variante A auf Basis eines Fahrgestells „MAN TGM 15.290 4x4“ zu einem Gesamtpreis von € 424.454,40 inklusive 20% USt bzw. niedriger auf Grund von geringerer Beladung in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommando erteilt werden. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der Ausschreibung. Die Bedeckung erfolgt über das Vorhaben 48 im a.o.H. des 1. Nachtragsvoranschlags 2018.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15. Ehrung gem. § 17 NÖ GO des Herrn Wilfried Trötzmüller

Sachverhalt:

Im Jahre 2000 hat sich Hr. Trötzmüller seinen Traum erfüllt und den Tischtennisverein UTTV-Steinabrückl gegründet. Hr. Trötzmüller (Wilfried) war ein Spätberufener im Tischtennis erst mit 40 Jahren hat er zu spielen begonnen, erst hobbymäßig mit alten Herren jeden Samstag Nachmittags und dann vereinsmäßig beim TTV WATT-Mariahilf. Er hat die Trainerausbildung gemacht und später beim WATT-Mariahilf die Kinder bzw. Jugendliche trainiert. Nach seiner Übersiedlung nach Steinabrückl war sein ganzes Streben hier einen Verein zu gründen. Nach einigen Hürden bei der Vereinsgründung des UTTV startete er mit 6 Kindern und 7 Erwachsenen. Pfarrer Berger stellte den Pfarrsaal zur Verfügung und war auch aktives Mitglied. Bald entstand der Wunsch nach Meisterschaftsspielen und so wurde eine Mannschaft zusammengestellt, die bei den NÖ-Meisterschaften teilnahm. Das war der Beginn des UTTV. Mit der Zeit kamen immer mehr Spieler, und im Pfarrsaal wurde es zu eng. Im Turnsaal der Volksschule Steinabrückl fand man nach einigen Schwierigkeiten schließlich eine neue Trainingsmöglichkeit, und aus einer Mannschaft wurden 4 Mannschaften, die Meisterschaft spielten. Der Verein hatte nun 40 Mitglieder. Um den Nachwuchs zu sichern, wurde einmal im Jahr mit der 3. Klasse Volksschule eine Schnupperstunde Tischtennis veranstaltet. Diese Kinder bzw. Jugendlichen spielten auch Meisterschaften, und der eine oder andere Jugendliche ist heute noch bei größeren Vereinen (bessere Trainingsmöglichkeiten und auch finanzielle Unterstützung) in den oberen Klassen aktiv. Leider konnte Hr. Trötzmüller aus gesundheitlichen Gründen das

Kindertraining nicht mehr fortführen und auch bei den Meisterschaften nicht mehr mitspielen, weshalb er im heurigen Jahr nach 18 Jahren seine Obmannstätigkeit zurückgelegt hat.

Durch seine stetige Aufbauleistung und sein Wirken zum Wohle der Gemeinde soll ihm in Dank und Anerkennung für seine Verdienste das goldene Ehrenzeichen der Marktgemeinde verliehen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Ehrung des ehemaligen Obmanns des UTTV, Wilfried Trötzmüller, durch Zuerkennung des goldenen Ehrenzeichens der Marktgemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16. Zusatzvereinbarung mit der WNSKS wegen Einbindung eines Schmutzwasserkanals in der Feuerwerkergasse/Heideansiedlung

Sachverhalt:

Der Schmutzwasserkanal in der neu errichteten Straße zwischen dem Triftweg und der Feuerwerkergasse (WN) soll an das bestehende Kanalnetz der WNSKS in der Feuerwerkergasse/Heideansiedlung angeschlossen werden, wobei die Durchleitung der im neuen Betriebsgebiet anfallenden Schmutzwässer im maximalen Ausmaß von 5 l/s durch den Kanalstrang der WNSKS in der Pulvergasse erfolgen darf. Die Kosten für diesen Anschluss (eine Einmalgebühr) trägt die Aufschließungswerberin, die Fa. ARTE Immobilienverwaltung GmbH & Co. Grundstücksverwertung KG, gem. Vereinbarung vom 11.7.2017.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung mit der WNSKS betreffend Einbindung eines Schmutzwasserkanals in der Feuerwerkergasse/Heideansiedlung wie vorliegend beschließen, wobei die Einmalkosten von der Aufschließungswerberin, der Fa. ARTE Immobilienverwaltung GmbH & Co. Grundstücksverwertung KG getragen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17. Lärmschutz B21 – Abschluss eines Mietkaufvertrags

Sachverhalt:

Chronologie des Lärmschutzprojektes:

Bereits seit dem Jahr 1993 gibt es Begehungen und Verhandlungen betreffend Maßnahmen gegen den Lärm an der B21 mit dem Land NÖ und der BH Wiener Neustadt. Verschiedene Maßnahmen wurden angedacht, wie z. B. eine Temporeduktion auf 50 km/h, die 1995 wieder aufgehoben wurde, da aus lärmtechnischer Sicht keine Verbesserung erzielt werden konnte. 1996 erfolgte ein neuerlicher Anlauf, bei dem Lärmmessungen verlangt und auch durchgeführt wurden. Hierbei stand die Lärmbelastung der Häuser südlich der B21 (An der Buchstetten) nie außer Zweifel, das Projekt wurde aber zuständigkeitshalber an die Bundesstraßenverwaltung weitergeleitet. Eine Unterschriftenaktion 1998 blieb ebenfalls ohne Erfolg. Für einige wenige Häuser wurde an der südlichen (Berg-) Seite der B21 eine Lärmschutzwand errichtet, die 2003 etwas verlängert wurde. Es folgten Begehungen, Messungen, ein Wechsel der Zuständigkeiten und der Sachbearbeiter bis hin zu einer Absichtserklärung im NÖ Landtag betreffend Tempo 70, Installierung einer Lärmschutzwand

und Aufstellen von Radarboxen im Jahr 2008. Zwei Schreiben im Jahr 2009 an die zuständige Ministerin Bures (BMVIT) und die ÖBB blieben erfolglos.

Die Bahn vertritt den Standpunkt, dass die Nutzung der Linie nach Gutenstein keinerlei Lärmschutzmaßnahmen erforderlich mache. Eine Lärmschutzwand an der nördlichen (Tal-) Seite der B21 könne daher nur zwischen dem Bahngelände und der B21 errichtet werden. Auch ein neuer Fahrbahnbelag brachte nicht den gewünschten Erfolg, es wurde zwar etwas leiser, aber eine Unterschreitung der Lärmgrenzwerte konnte damit auch nicht erreicht werden. Es wurde daher vorgeschlagen, Lärmschutzfenster mit entsprechender Förderung einzubauen.

2010 gab es wieder eine Unterschriftenaktion. Ein Unterstützungsansuchen an die zuständige Landesrätin Scheele 2010 ergab wieder nur den Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes.

2011 gab es erste Berechnungen über Kosten, wobei hier ein Laufmeterpreis von € 480,- für 2,5 m hohe und € 760,- für 4,5 m hohe Lärmschutzmaßnahmen ermittelt wurden, ohne jedoch den notwendigen Unterbau mit ca. € 30,- zu berücksichtigen. Bei einer Länge von knapp über 1.000 m ist das eine Summe, die ohne Förderung für die Gemeinde nicht tragbar ist. In einer Antwort der NÖ Landesregierung im selben Jahr wurde wieder eine Lärmmessung gefordert – und dies bei steigendem Verkehrsaufkommen und dem Bekanntsein, dass die Grenzwerte ohnedies nicht unterschritten werden. Erster Erfolg des Bürgermeisters bei den Verhandlungen und Begehungen mit Amt sachverständigen für Verkehr, Straßenbauverantwortlichen, der BH Wiener Neustadt und den Vertretern des Landes NÖ war die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen bei der Verlegung der Hochdruck-Gasleitung für das Piestingtal entlang der B21 und vor allem die Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h in diesem lärmbelasteten Bereich.

Projektstand heute:

Durch gute Kontakte und einer partnerschaftlichen Beziehung des Bürgermeisters zur Fa. MABA und der vor rund eineinhalb Jahren im Gemeinderat beschlossenen Verhandlungsermächtigung sowie der Zusicherung der Unterstützung durch die Straßenbauabteilung 4 des Landes NÖ konnte folgendes Angebot erzielt werden: Die STBA 4 bereitet den Unterbau entlang der B21 für die Errichtung eines Lärmschutzsystems vor. Die Fa. Kirchdorfer fertigt und liefert das Lärmschutzsystem Sile&Safe auf Basis von bereits bekannten City-Blöcken als Unterbau mit 1,25 m Höhe und einem Lärmschutzaufbau von 75 cm Höhe, somit einer Gesamthöhe von 2 m. Diese Lärmschutzwand wird entlang des bebauten Gebietes von Wöllersdorf nördlich der B21 ausgehend von der Fischabergkreuzung bis auf Höhe der Häuser Lange Äcker 445 auf einer Länge von ca. 1.100 m errichtet. Die Kosten für diese Lärmschutzwand belaufen sich auf € 150.150,- inkl. USt., was einem Laufmeterpreis von rd. € 136,50 entspricht. Diese Maßnahme soll in Form eines Mietkaufes auf 7 Jahre abbezahlt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Mietkaufvertrags für die Dauer auf 84 Monate gem. Angebot 20154212 vom 13.9.2018 für die Anschaffung lärmschutztechnischer Maßnahmen in Form einer Lärmschutzwand Sile&Safe der Fa. Kirchdorfer entlang nördlich der B21 von der Fischabergkreuzung bis zu den Häusern Lange Äcker 445 auf einer Länge von ca. 1100 m mit Kosten in der Höhe von € 150.150,- inkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 19:54 Uhr.

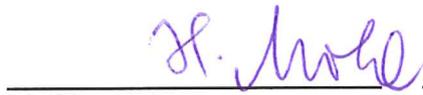
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 genehmigt.



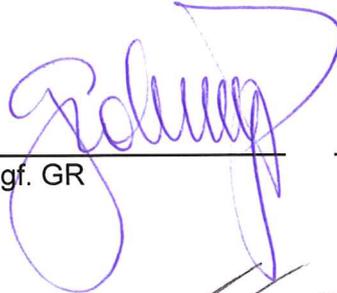
Bürgermeister



Schriftführer



gf. GR



gf. GR



GR



GR



GR